



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 004-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: Nein
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.37

Eingereicht am: 11.02.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Bauverordnung Artikel 47 Abstellräume - Vermeidung von CO₂-Emissionen

Der Bausektor ist für einen wesentlichen Teil der CO₂-Emissionen verantwortlich. Insbesondere die Herstellung von Beton ist sehr CO₂-intensiv. Bei Hochbauten ist durch den Holzbau eine vollständige Vermeidung von Beton mit Ausnahme der Kellergeschosse möglich. Beim Kellergeschoss ist die Verwendung von Holz wegen des nötigen Wasser- und Feuchtigkeitsschutzes schwierig. Konsequenterweise empfiehlt daher die SIA, wenn immer möglich auf Untergeschosse zu verzichten oder die Grösse auf das absolute Minimum zu reduzieren.

Artikel 47 Absatz 1 der Bauverordnung verlangt, dass zwingend sehr grosse Abstellräume geschaffen werden müssen. Diese Bestimmung stammt noch aus einer Zeit, in der genug Holz oder Kohle für eine Heizperiode gelagert werden musste. Heutige Flachdachbauten verfügen über keinen Estrich, und Dachstöcke werden meistens zu Dachwohnungen ausgebaut – es bleibt nur das Untergeschoss.

Es ist auch aus regulatorischer Sicht fragwürdig, ob der Gesetzgeber hier ein schutzwürdiges Anliegen vertritt. Es ist den Architekten und Bauträgern auch in Bezug auf Abstellräume zuzutrauen, die Bedürfnisse der Bewohner richtig einzuschätzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und Artikel 47 Absatz 1 zu streichen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und die Flächenanforderungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 wesentlich zu reduzieren? Falls ja, um wie viel?

Verteiler

- Grosser Rat